

## **Die Stellungnahme der LAG BW GLGL zu den Entwürfen der Lehrpläne GENT und Lernen:**

Einen Lehrplan speziell für Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ haben, aufzustellen, verbietet sich.

Dies verstößt gegen die General Comments Nr. zum Artikel 24 der UN-BRK. Sie schreibt vor, dass individualisierungsfähige, allgemeine Lehrpläne entwickelt werden: „Lehrpläne müssen so konzipiert, ausgelegt und angewendet werden, dass sie den Anforderungen jedes einzelnen Lernenden entsprechen, sich an diese anpassen und geeignete pädagogische Angebote enthalten. Standardisierte Beurteilungen müssen durch flexible und vielfältige Formen der Beurteilung und die Anerkennung individueller Fortschritte in Richtung breit gefasster Ziele ersetzt werden, die alternative Lernwege eröffnen.“ (UN; General Comments Nr. 4, Abs. 26).

Aus unserer Sicht bedeutet das, dass es einen für alle Schülerinnen und Schüler zu individualisierenden Bildungsplan geben müsste. „Reduzierte“ Bildungspläne, die zudem nicht mal auf die allgemeinen Bildungspläne abgestimmt sind, sondern „neben“ diesen existieren, entsprechen nicht den Vorstellungen von einem inklusiven Bildungssystem. Alle Kinder dürfen alles lernen. Aus menschenrechtlichen und demokratietheoretischen Argumenten sind Reduktionen der Bildungsinhalte nicht zulässig.

Eine Reduktion, wie sie im vorliegenden „Bildungs“plan vorgenommen wird, beschneidet das Recht auf Bildung der betroffenen Kinder. Sie „dürfen“ nicht alles auf ihrem Niveau im Rahmen ihrer Möglichkeiten lernen, was andere Kinder in der Schule lernen, sondern das, was „Experten“ für sie als notwendig und sinnvoll erachten, nur weil sie den „Sonderpädagogik-Stempel“ tragen. Damit wird ihnen der Zugang zu wesentlichen Teilen unserer Kultur und Gesellschaft verwehrt, weil sie sich damit nie in der Schule beschäftigen durften. Sie werden reduziert und von Anfang an in ihren Entfaltungsmöglichkeiten beschnitten. Das engt auch die Möglichkeiten einer späteren Berufstätigkeit unzulässig ein.

In einem inklusiven Bildungssystem braucht es keine „schultypenspezifischen“, reduzierten, Bildungspläne. Das zeigen die anderen europäischen Länder.

In Gesamtschulsystemen werden die Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I überwiegend nach einem gemeinsamen Kernlehrplan unterrichtet. Die allermeisten europäischen Länder haben ein einheitlich strukturiertes System ohne Aufteilung in akademische Niveaugruppen oder Schultypen mit entsprechend differenzierten - oder sogar reduzierten - Lehrplänen (39 von 47). Die im Zentrum von Europa liegenden Länder Niederlande, Belgien, Litauen, Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein (darunter alle deutschsprachigen) bilden mit ihren "leistungsstufenorientierten Lehrplänen" in Sekundarstufe 1 die Ausnahme. Diese Strukturen sind in der mittelalterlichen Ständegesellschaft verwurzelt und spiegeln diese wider und sind mehr oder weniger bis heute mit Prognosen über die zukünftigen Chancen der Schülerinnen und Schüler in der Arbeitswelt (als Arbeiter, Angestellte oder Akademiker) verbunden. Diese leistungsniveaudifferenzierten Curricula, die mit verschiedenen Schultypen verbunden sind, wirken sich einschränkend auf die Lernmöglichkeiten aus.

Segregierte Lehrpläne können die Bildungsexklusion vertiefen. Die Verwendung von unterschiedlichen oder nicht standardisierten Lehrplänen für einige Gruppen behindert die Inklusion. Das hat die UNESCO 2020 noch einmal klargestellt.

Die vorliegende Form der Bildungspläne ist auch kontraproduktiv für eine inklusive Schulentwicklung und Lehrerbildung: Durch die Verknüpfung der Bildungspläne für

unterschiedliche Leistungsstufen des kognitiven Lernzuwachses, mit der Struktur der Lehrerbildung, fühlt sich die Mehrheit der Lehrerinnen und Lehrer nicht für heterogene Lerngruppen qualifiziert. Stattdessen müssten alle Lehrerinnen und Lehrer die Individualisierung von Lernangeboten qualifiziert werden. Das gelingt nicht mit separierenden Bildungsplänen.

### **Ergänzende zum Bildungsplan GENT**

Der Plan ist weiterhin sehr geprägt davon, was die Schülerinnen und Schüler angeblich alles NICHT lernen können, weil sie nicht klug genug dafür sind. UN-BRK-konform ist aber nur die Sichtweise, was sie alles mit einem angemessenen zieldifferenten Angebot lernen können. Eine „Orientierung“ an den Fächern der allgemeinen Schule ist zu wenig.

Warum das Ziel der sonderpädagogischen Bildungsangebote GENT und Lernen „Aktivität und Teilhabe“ ist, erschließt sich uns nicht. Aus unserer Sicht ist es, wie in anderen Bildungsplänen auch, ein Höchstmaß an möglicher Bildung zu vermitteln. Hinter diesen anderen Zielen steckt weiterhin das alte Denken: „Behinderte brauchen eben was anderes.“

Ohnehin präsentiert sich viel Altes in neuem Gewand. Das neue Gewand ist pseudo-wissenschaftlich verschwurbelte Darstellung und Begrifflichkeit. Beispiel: Hinter dem Begriff „lebensweltorientierte Bildungsangebote“ verbirgt sich inhaltlich nichts anderes als die gute alte „Lebenspraxis“. Im Übrigen ist der Begriff „lebensweltorientierte Bildungsangebote“ eine Leerformel, wie so vieles im Plan, denn alle Bildungsangebote an allen Schulen orientieren sich an unserer Lebenswelt und ihren Anforderungen, woran denn sonst?

Immer wieder findet sich im Plan die seit Jahren und Jahrzehnten von Eltern und Elternverbänden kritisierte Übergriffigkeit der G-Pädagogik, die tief in elterliche Erziehungsrechte und die Selbstbestimmung der jungen Leute eingreift und außerdem gegen das grundgesetzlich verankerte Gleichheitsgrundsatz verstößt: Warum sollen Schülerinnen und Schüler mit einer „geistigen Behinderung“ kochen, backen, unbekannte Lebensmittel probieren und Tischmanieren lernen, während all das bei deutschen Gymnasiasten keine Rolle spielt, sie also im schlechtesten Fall rülpsend Tiefkühlpizza verdrücken, während sie quadratische Gleichungen lösen.

### **Ergänzend zum Bildungsplan Lernen:**

Dass der Bildungsanspruch „Lernen“ unter „Behinderung“ subsumiert wird, ist empörend: „Dem Bildungsplan zugrundeliegendes Verständnis von Behinderung“. Fast kein anderes Land der Welt sortiert Kinder, die nicht so schnell oder so viel wie andere lernen können, als „sonderpädagogisch“ zu fördernde „Sonder“-Schüler aus und definiert sie als „behindert“.

Warum das Ziel der sonderpädagogischen Bildungsangebote GENT und Lernen „Aktivität und Teilhabe“ ist, erschließt sich uns nicht. Aus unserer Sicht ist es, wie in anderen Bildungsplänen auch, ein Höchstmaß an möglicher Bildung zu vermitteln. Hinter diesen anderen Zielen steckt weiterhin das alte Denken: „Behinderte brauchen eben was anderes.“

Das zeigt sich auch insgesamt im Plan: Die Schülerinnen und Schüler erhalten weniger angeboten, weil sie vermeintlich weniger können. Es fehlt der individuelle Blick. Wo er auftaucht, bezieht er sich schon auf ein reduziertes Angebot. Das ist 12 Jahre nach Geltung der UN-BRK in Deutschland enttäuschend.

Zusammenfassung (beide Bildungspläne): Insgesamt leider ein Schritt in die falsche Richtung und damit verfehlt. Schade für die vielen Arbeitsstunden, die darauf von vielen verwendet wurden.

**14.7.2021, für den Vorstand der LAG BW GLGL, Kirsten Ehrhardt**